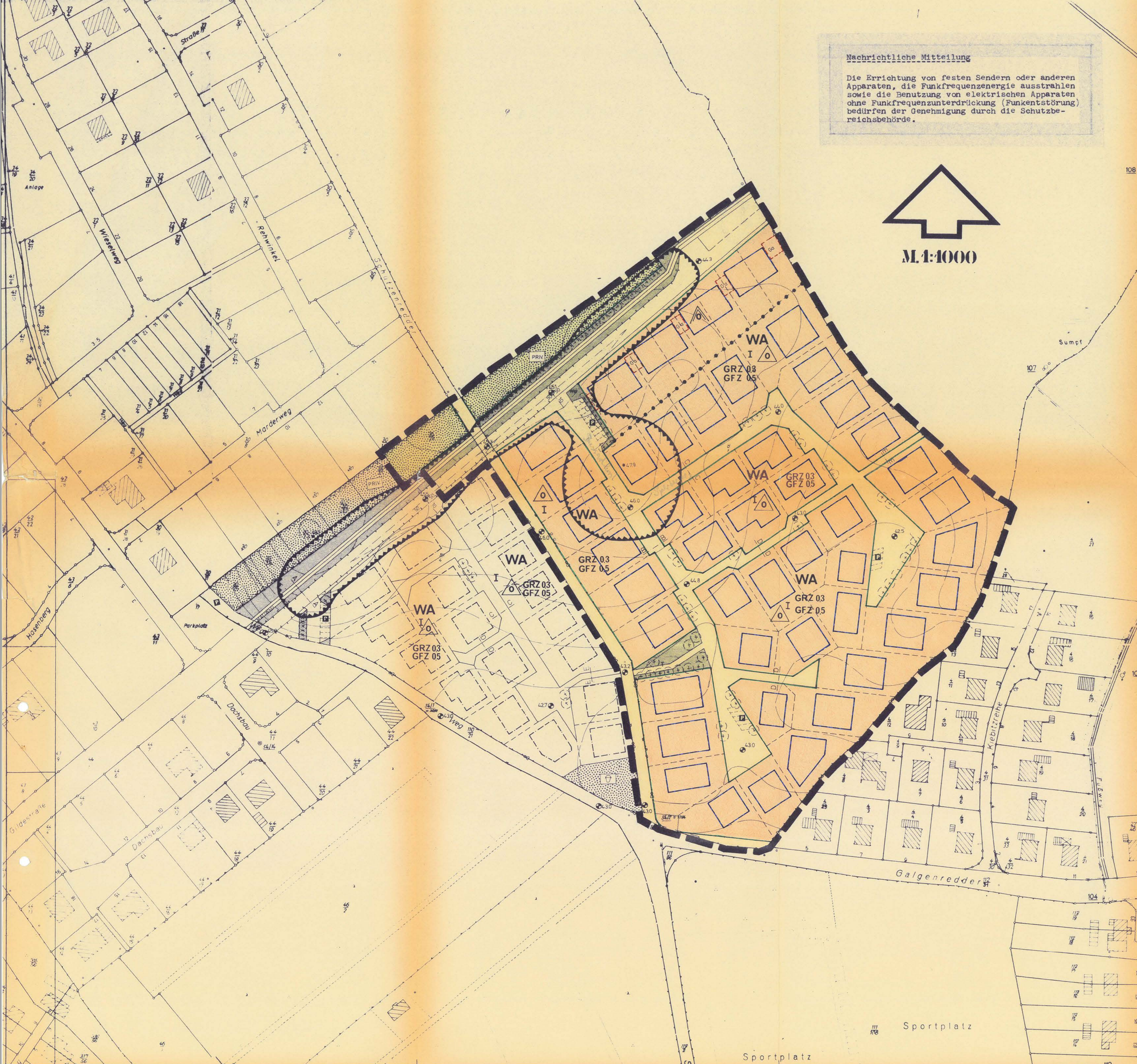


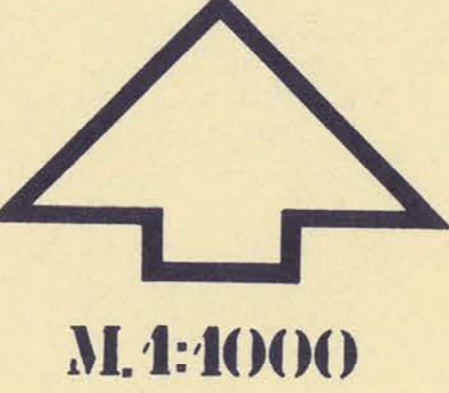
SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 60B TEIL B - TEXT

TEIL A - PLANZEICHNUNG



Nachrichtliche Mitteilung

Die Errichtung von festen Sendern oder anderen Apparaten, die Funkfrequenzenergie ausstrahlen sowie die Benutzung von elektrischen Apparaten ohne Funkfrequenzunterdrückung (Funkstörung) bedürfen der Genehmigung durch die Schutzbezirksbehörde.



PLANZEICHNERKLÄRUNG

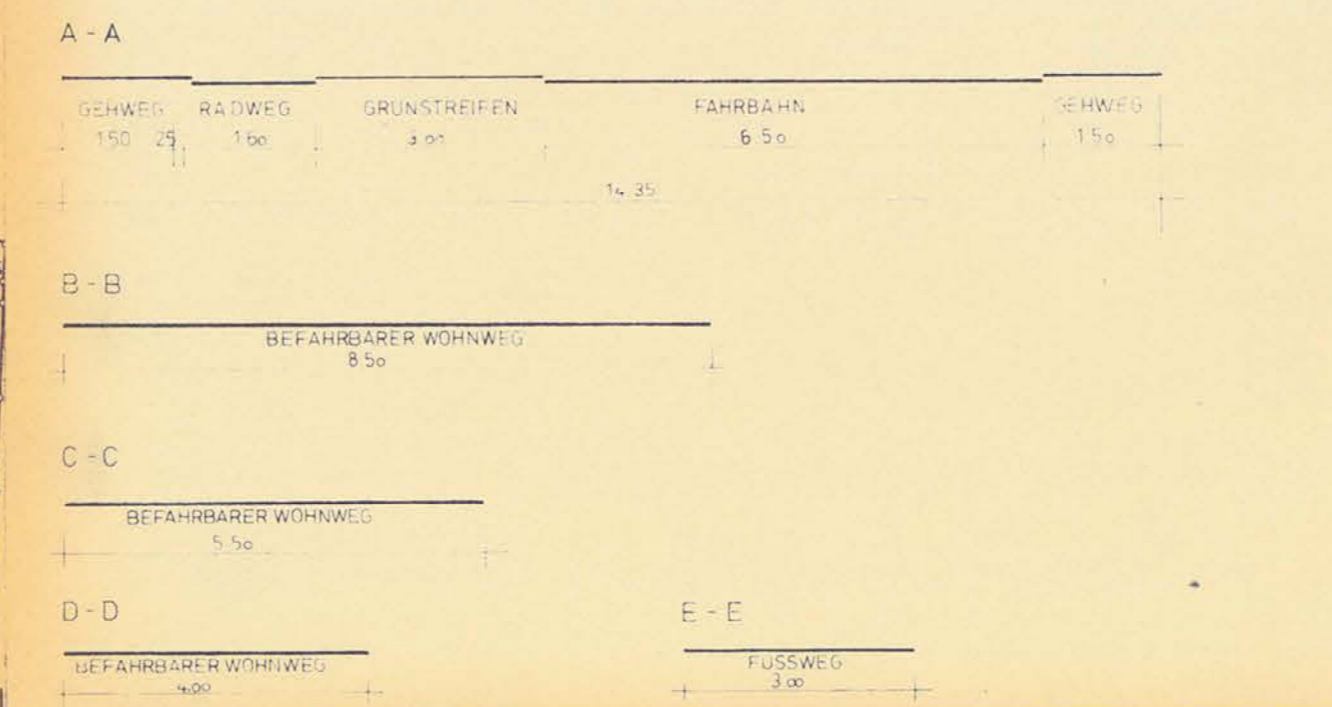
- I FESTSETZUNGEN**
- Art der baulichen Nutzung
 - WA** Allgemeine Wohngebiete
 - Mafß der baulichen Nutzung
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - GRZ 0,3 Grundflächenzahl, hier: 0,3
 - GFZ 0,5 Geschossflächenzahl, hier: 0,5
 - Bauweise Baugrenzen
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Nur Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Verkehrflächen
 - Straßenverkehrsfläche
 - Gehweg
 - Anpflanzung in öffentlicher Verkehrsfläche
 - Öffentlicher Parkplatz
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Zu- u. Ausfahrtsverbot
 - Grünflächen
 - Kinderspielplatz
 - Private Grünfläche
 - Bäume zu pflanzen

- 13 Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**
- Flächen für Garagen § 9 Abs.1 Nr.4 + 22 BBAuG
 - Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise § 16 Abs.5 BBAuG
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs.7 BBAuG
 - Bewachener Erdwall zu erhalten § 9 Abs.1 Nr.10 BBAuG
 - Flächen für Abgrabungen § 9 Abs.1 Nr.17 BBAuG

III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Fortfallende Flurstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Flurstücksbezeichnung
- Sichtdreiecke mit Angabe der Kathetenlänge
- Höhenlinie
- Höhenlage der Verkehrsflächen

QUERPROFILE M 1:100



Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAuG und § 4 BAuNVO

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BAuNVO sind auf allen Grundstücken nicht zulässig.

Höhenlage der baulichen Anlagen
§ 9 Abs.1 Nr. 1d BBAuG

Für alle Wohngebäude wird eine mittlere Sockelhöhe (2 Oberkante Rohfußboden Erdgeschoss) von nicht mehr als 0,50 m über erschließende Verkehrsfläche festgesetzt. Wenn die natürliche Geländeoberfläche der überbaubaren Flächen höher liegt als die zugeordnete Verkehrsfläche, sind Ausnahmen zulässig.

Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAuG

Innerhalb der Sichtdreiecke sind Nebenanlagen und Bewuchs nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,70 m zulässig.

Gestaltung der baulichen Anlagen
§ 9 Abs. 2 BBAuG und Gesetz über baugestalterische Festsetzungen des Landes Schleswig-Holstein.

Doppelhäuser
Doppelhäuser sind in ihrer äußeren Gestaltung in Form und Material einander anzugleichen.

Dachform: Satteldach
Dachneigung: 25 - 51°
Drempelhöhe: max. 0,80 m
Firsthöhe: max. 6,50 m über Rohdecke Erdgeschoss.

Einzelhäuser
Dachform: Walm- oder Satteldach
Dachneigung: 25 - 51°
Drempelhöhe: max. 0,80 m
Firsthöhe: max. 6,50 m über Rohdecke Erdgeschoss.

Gestaltung der Einfriedigungen
Zulässig im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze sind:

- Feste Einfriedigungen (Mauern etc.) bis zu einer max. Höhe von 0,50 m über O.K. Verkehrsfläche
- Lebende Hecke bis 0,30 m über O.K. Verkehrsfläche bzw. über natürlicher Geländeoberfläche
- Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 0,50 m müssen mit Strüchern eingegrünt werden
- Holzäune bis zu einer Höhe von 0,50 m.

SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 60B FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DES VERLÄNGERTEN SCHUTZENREDDERS 3. AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BauBzG) vom 19. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 2156) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BauBzG vom 9. Dez. 1966 (GVBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Ratversammlung vom 24.6.61 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 60B erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBAuG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratversammlung vom 22.3.62

Schleswig, den 17.6.61

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 3.1.60 bis 4.2.60 nach vorheriger am 20.12.77 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich auszuweisen.

Schleswig, den 17.6.61

Bürgermeister

Der katastralmäßige Bestand am 1.6.1961

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 24.6.61 von der Ratversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratversammlung vom 24.6.61 gebilligt.

Schleswig, den 24.6.61

Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus d. Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 1 BBAuG mit Erlaß des Innenministers vom 24.6.1961 As. IV 8104 - 8112/13 - 39/75 (60 B) mit aufzulegendem Hinweis gebilligt.

Schleswig, den 22.3.62

Bürgermeister

Der Hinweis wurde durch einfachen Beschluß der Ratversammlung vom 25.1.1962 gebilligt.

Schleswig, den 22.3.62

Bürgermeister

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text (Teil A u. Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Schleswig, den 22.3.62

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 22.3.62 mit der Bekanntmachung der Genehmigung, sowie der Begründung und der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Schleswig, den 22.3.62

Bürgermeister